

Erklärung zur Barrierefreiheit als Monitoring-Tool – eine Bestandsaufnahme an Hochschulen in NRW

Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw

www.barrierefreiheit.dh.nrw

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Hintergrund.....	2
2.1 Regeln für Barrierefreiheitserklärungen	2
3. Herangehensweise.....	3
4. Status quo: Wie steht es um die Barrierefreiheit?	4
4.1 Häufige nicht-barrierefreie Inhalte.....	4
4.2 Angaben zur Konformität	5
4.3 Feedback-Mechanismus	5
4.4 Aktualität.....	5
5. Diskussion und Ausblick.....	5
5.1 Testverfahren und Prozess.....	6
5.2 Gesamturteil zur Konformität.....	6
5.3 Feedback-Mechanismus	7
6. Quellen.....	8
7. Kontakt und weitere Informationen	8

Stand: Mai 2023

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:

1. Einleitung

NRW-Hochschulen sind nach §2 Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) als Träger öffentlicher Belange dazu verpflichtet, alle Angebote der Informationstechnik barrierefrei zu gestalten, dazu zählen auch ihre Internetauftritte. Die Europäische Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hat zu den allgemeinen Verpflichtungen Maßnahmen zum Monitoring und einen Beschwerdemechanismus eingeführt (s. Kap 2). Erstmals müssen öffentliche Stellen den Stand der Barrierefreiheit ihrer Webseiten in Barrierefreiheitserklärungen dokumentieren.

Das [Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw](#) (ein Projekt der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW), gefördert vom MKW NRW) hat im Juli 2022 seine Arbeit aufgenommen und im Herbst 2022 die Barrierefreiheitserklärungen von 28 Hochschulen (s. Kap. 3) untersucht. Die Analyse dient als erste Bestandsaufnahme über die Barrierefreiheit der Internetauftritte nordrhein-westfälischer Hochschulen. Sie soll zum Ende des ersten Projektzeitraums wiederholt werden.

Der vorliegende Bericht dient den Hochschulen folglich dazu, sich selbst in der Hochschullandschaft verorten zu können. Die Politik erhält einen Überblick über den Status Quo, den es in dieser Form bisher nicht gibt, denn die Überwachungsstellen der Bundesländer überprüfen nur Stichproben aus der Vielzahl öffentlicher Stellen. Auch nutzt das Kompetenzzentrum ihn selbst, um Diskussionsanstöße und Vorschläge zu geben, wie der Prozess des Monitorings der Barrierefreiheit von Hochschulwebseiten weiterentwickelt werden kann.

2. Hintergrund

Im digitalen Raum treffen Personen mit Behinderungen auf zahlreiche Herausforderungen, da ihre beeinträchtigungsspezifischen Bedarfe dort oft nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden. Sie sind auf barrierefreie Kommunikationsangebote angewiesen. Daher sieht die Gesetzgebung vor, dass Träger öffentlicher Belange ihre Inhalte in zugänglicher Weise zur Verfügung stellen müssen:

Die [Europäische Richtlinie 2016/2102](#) über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen richtet sich an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit dem Ziel, die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten, Dokumenten und Software europaweit zu vereinheitlichen. Diese Vorgaben wurden in Nordrhein-Westfalen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und in der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) umgesetzt.

2.1 Regeln für Barrierefreiheitserklärungen

Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss leicht auffindbar auf der eigenen Webseite, veröffentlicht werden, z. B. in der statischen Fußzeile oder auf der Startseite, und den aktuellen Stand der Konformität mit den Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit (Level AA gemäß BITV 2.0) dokumentieren. Nicht-barrierefreie Inhalte sind aufzuführen und zu begründen. Auch ist eine einfache und zugängliche Feedback-Möglichkeit für Nutzende zu integrieren, die es ihnen erlaubt auf bestehende Mängel hinzuweisen. Hochschulen haben innerhalb einer angemessenen Frist auf dieses Feedback zu antworten und (wenn möglich) barrierefreie Alternativen zur Verfügung zu

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:

stellen. Eine weitere Pflichtangabe in diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf das Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle beim Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen, u. a. wenn die Antwort von Betreibenden nicht zufriedenstellend ist (§10d,e BGG NRW, §9 BITV NRW).

Der Bund und die Länder sind zur Kontrolle verpflichtet, das heißt alle drei Jahre erfolgt ein [Bericht](#) (erstmals im Juni 2021) an die EU. Alle öffentlichen Stellen in NRW – so auch die Hochschulen – müssen ihre Erklärung zur Barrierefreiheit an eine speziell eingerichtete [Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik in Nordrhein-Westfalen](#) (angesiedelt beim MAGS NRW seit Januar 2020) schicken (§4 (5) BGG NRW). Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist folglich ein wichtiges Instrument für das Monitoring.

3. Herangehensweise

Untersucht wurden die Erklärungen zur Barrierefreiheit von 28 NRW-Hochschulen, die sich mit einem „Letter of Intent“ zur Mitarbeit in den Netzwerken des Kompetenzzentrums digitale Barrierefreiheit.nrw verpflichtet haben. Es handelt sich um 11 Universitäten, 14 Fachhochschulen und 3 Hochschulen für Kunst und Musik.

Die Barrierefreiheitserklärungen wurden auf die nachstehenden formalen, quantifizierbaren Kriterien hin (s. Tabelle 1) untersucht:

	Kriterien	Ausprägungen
(1)	Vorhandensein einer Erklärung zur Barrierefreiheit	vorhanden
		nicht vorhanden
(2)	Prüfverfahren	BITV-Expertentest
		BITV-Selbsttest
		Selbstbewertung ohne weitere Angaben
		nicht angegeben
(3)	Aktualität (Erstellungszeitraum)	< 1 Jahr
		> 1 Jahr
(4)	Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderung	angegeben
		nicht angegeben
(5)	nicht barrierefreie Inhalte + Begründung	angegeben
		nicht angegeben
(6)	barrierefreie Alternativen	angegeben
		nicht angegeben
(7)	Feedback-Möglichkeit / Kontaktangaben	angegeben
		nicht angegeben
(8)	Durchsetzungsverfahren	angegeben
		nicht angegeben

Tabelle 1: Analysekriterien

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:

Die Analyse Kriterien entsprechen den Angaben, die in der [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#) gemäß des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 angeführt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bestandsaufnahme mit Blick auf die geltende Rechtslage erfolgt.

4. Status quo: Wie steht es um die Barrierefreiheit?

Eine erste Analyse der Webseiten zeigt, dass 23 von 28 Hochschulen eine Erklärung zur Barrierefreiheit erstellt und auf ihrem jeweiligen Webauftritt veröffentlicht haben. Davon haben 19 Hochschulen die Erklärung gut erkennbar im Footer der Startseite platziert. Die darin enthaltenen Ergebnisse wurden mithilfe verschiedener Testverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit ermittelt:

- 13 Hochschulen haben ihre Webseite einer **Selbstbewertung** unterzogen,
 - davon 8 ohne und 5 mit weiteren Testangaben.
- 6 Hochschulen veranlassten eine Prüfung durch **externe Dienstleistende**.
- 4 Hochschulen **äußerten sich nicht** zum Testverfahren.

4.1 Häufige nicht-barrierefreie Inhalte

In fast allen Erklärungen wird aufgeführt, welche Inhalte noch nicht barrierefrei sind, der Grad der Ausführlichkeit ist dabei unterschiedlich. Die meist genannten nicht-barrierefreien Inhalte werden nachfolgend kurz aufgeführt (s. Tabelle 2):

	angeführte Barrieren	Hochschulen
(1)	nicht-barrierefreie PDF-Dokumente	17
(2)	Videos ohne Untertitel, Audiodeskription oder Volltext-Alternative für Videos	16
(3)	(fremd-)sprachlich nicht korrekt ausgezeichnete Wörter und Textabschnitte	4
(4)	fehlende Alternativtexte für Bilder, Grafiken, Tabellen, Bedienelemente, Videos	4
(5)	unzureichende Farbkontraste	2
(6)	Teile der Navigation nicht barrierefrei	2
(7)	fehlende Überschriften und Überschriftenhierarchie	2
(8)	in den Webauftritt eingebundene Web-Formulare	1

Tabelle 2: nicht-barrierefreie Inhalte

Die Hochschulen beziehen sich bei der Begründung für nicht-barrierefreie Inhalte häufig auf die im Gesetz vorgesehenen möglichen Ausnahmen: so wurde eine „unverhältnismäßige Belastung nach den Bundes- und Landesgleichstellungsgesetzen“ angeführt. Außerdem seien viele Dokumente vor dem Stichtag am 23.09.2018 erstellt worden. Barrierefreie Alternativen nannten 5 Hochschulen, darunter waren z. B. Verweise auf Anlaufstellen wie das Studienbüro oder den Servicebereich Studium mit Behinderung.

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:

4.2 Angaben zur Konformität

Nach eigenen Angaben erfüllen 3 Hochschulen die gesetzlichen Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit „weitestgehend“, 17 Hochschulen „teilweise“, 1 Hochschule „nicht komplett“ und 1 Hochschule „gar nicht“. 1 Hochschule macht hierzu gar keine Angaben. In diesem Kontext sichern 10 Hochschulen in ihrer Erklärung zur Barrierefreiheit zu, die aufgeführten Barrieren sukzessive – allerdings ohne Angabe des Zeitraums – abzubauen.

4.3 Feedback-Mechanismus

Personen, die Barrieren ausfindig machen, können sie den Hochschulen über eine Mailadresse und/oder Feedback-Formular mitteilen:

- 9 Hochschulen nutzen eine allgemeine Mailadresse (z. B. „info@...“, „webredaktion@...“)
- 4 Hochschulen nutzen eine persönliche Mailadresse (z. B. „vornahme.nachname@...“)
- 4 Hochschulen nutzen eine spezielle Mailadresse (z. B. „barrierefreiheit@...“, „service-inklusion@...“)
- 9 Hochschulen nutzen ein Feedback-Formular

Korrekte Kontaktangaben für die zuständige Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Nordrhein-Westfalens fanden sich bei 22 Hochschulen wieder. Insgesamt gab es nur 1 Hochschule, die sich gar nicht dazu geäußert hat, wo Nutzende sich bei Problemen mit der Webseite hinwenden können.

4.4 Aktualität

Wie eingangs bereits erwähnt, gibt die Untersuchung lediglich den Stand der Erklärungen zur Barrierefreiheit für den Zeitpunkt wieder, an dem das Kompetenzzentrum seine Arbeit aufgenommen hat (s. Kap. 1). An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Barrierefreiheitserklärungen regelmäßig, d. h. einmal jährlich, aktualisiert werden müssen (§4 (5) BITV 2.0 NRW). Spätere Fassungen wurden für den vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt.

Die Aktualität der Erklärungen zur Barrierefreiheit stellt sich bei den Hochschulen demnach wie folgt dar:

- 1 Hochschule verfügt über eine Barrierefreiheitserklärung aus 2019
- 10 Hochschulen verfügen über eine Barrierefreiheitserklärung aus 2020
- 9 Hochschulen verfügen über eine Barrierefreiheitserklärung aus 2021
- 3 Hochschulen verfügen über eine Barrierefreiheitserklärung aus 2022

5. Diskussion und Ausblick

Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist ein wichtiges Monitoring-Tool, das dabei hilft Barrieren zu entdecken und sukzessive zu beseitigen. Sie ist jährlich durch die Seitenbetreiber*innen zu aktualisieren. Aus der Betrachtung der Barrierefreiheitserklärungen geht allerdings hervor, dass die berücksichtigten Hochschulen in NRW ihrer Pflicht zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit bisher mit unterschiedlicher Gründlichkeit nachkommen. Dies ist auf die zum Teil (deutlich) veralteten

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:

Erklärungen zur Barrierefreiheit zurückzuführen, die seither nicht wie vorgeschrieben aktualisiert wurden.

5.1 Testverfahren und Prozess

Die (regelmäßige) Prüfung der Internetseiten stellt die Hochschulen häufig vor Herausforderungen. Es bedarf eines gewissen Fachwissens, um die Barrierefreiheit korrekt und mit den richtigen Werkzeugen selbst zu überprüfen. Die Vergabe an zertifizierte Unternehmen ist wiederum teuer. Unabhängig davon, für welche Lösung sich eine Hochschule entscheidet, ist es wichtig, intern Fachwissen über digitale Barrierefreiheit und deren Prüfung aufzubauen, um Barrieren sukzessive abzubauen und neue Inhalte oder Relaunches von vornherein barrierefrei zu gestalten und im Prozess immer wieder begleitend zu testen. Das Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw unterstützt die Hochschulen dabei, indem sie wiederkehrend Schulungen zu Testverfahren und -methoden anbietet und sie bei Bedarf individuell berät.

In dem Entscheidungsprozess muss zudem geklärt werden, welche Abteilungen für die Prüfung welcher Unterseiten zuständig ist. Dabei ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Gilt eine Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Internetauftritte der Fakultäten, Institute und Projekte?
- Oder müssen Unterauftritte die Barrierefreiheit eigens hergestellter Inhalte selbst prüfen und die Ergebnisse in separaten Barrierefreiheitserklärungen ausweisen?

Weiterhin zeigt die Betrachtung, dass die Erklärungen zur Barrierefreiheit der Hochschulen sich in Umfang und Qualität unterscheiden. Manche Hochschulen haben zusätzlich zur ihrer Barrierefreiheitserklärung auch die zugehörigen (BITV-)Testergebnisse veröffentlicht, während andere lediglich die ihnen bekannten Barrieren benennen und wiederum andere gar keine Barrieren aufführen, sondern nur den Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen angeben. Neben den Pflichtangaben verweisen einige freiwillig auf weiterführende Informationen zur Barrierefreiheit.

5.2 Gesamturteil zur Konformität

Die in den Barrierefreiheitserklärungen gewählten Wortlaute zum Stand der Vereinbarkeit mit den vorgeschriebenen Anforderungen halten sich nicht immer an die Vorgaben der Mustererklärung zur Barrierefreiheit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523, welche 3 Möglichkeiten vorsieht:

- a) vollständig vereinbar**
bei Erfüllung aller Anforderungen der BITV 2.0
- b) teilweise vereinbar**
bei Erfüllung der meisten Anforderungen, mit einigen wenigen Ausnahmen
- c) nicht vereinbar**
bei Nicht-Erfüllung der meisten Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen

Hierbei gilt es zu erwähnen, dass es einen gewissen Ermessensspielraum bei „(b) teilweise vereinbar“ gibt. In diesem Fall bietet der BITV-Test eine gute Orientierung für eine angemessene Handhabung. Er sieht vor, dass die in der Prüfung ermittelten Bewertungen für den öffentlichen Bericht wie folgt generiert werden:

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:



INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**



- Alle Prüfschritte, die mit **„erfüllt“** oder **„eher erfüllt“** bewertet werden, **bedeuten** ein **„erfüllt“** der vorgeschriebenen Anforderungen.
- Alle Prüfschritte, die mit **„teilweise erfüllt“** oder **schlechter** bewertet werden, **bedeuten** ein **„nicht erfüllt“** der vorgeschriebenen Anforderungen.

(vgl. DIAS 2023)

Sollte der Stand der Barrierefreiheit also nicht mit den vorgeschriebenen Anforderungen konform sein, ist dies folglich auch so klar in der Erklärung zur Barrierefreiheit zu dokumentieren – natürlich immer verbunden mit der Absicht, die gefundenen Barrieren zukünftig abzubauen.

5.3 Feedback-Mechanismus

Bei den Feedback-Formularen fällt auf, dass die Abfrage von Barrieren mal sehr knapp und formal, manchmal dagegen detailliert gestaltet war. Hochschulen sollten den Feedback-Mechanismus als Chance begreifen, zu erfahren, welche Barrieren die Nutzer*innen entdecken, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind und dadurch ihre Websites im Sinne der Nutzer*innen verbessern. Einladende Feedback-Formulare signalisieren Nutzer*innen mit Behinderungen zudem, dass die Hochschulen ihren Auftrag zur Barrierefreiheit ernst nehmen.

Forschungsprojekte haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen bisher nur selten den Feedback-Mechanismus nutzen (s. hierzu exemplarisch [UPowerWAD Methodological Toolkit 2022: 14 – 19](#)): Manche versprechen sich von einer solchen Meldung nichts, andere zweifeln daran, ob ihre eigene Erfahrungen und Probleme wirklich Barrieren darstellen. Viele kennen die Möglichkeit nicht. Auch ein erschwerter Zugang zu den Feedback-Möglichkeiten oder negative Vorerfahrungen beim Feedback-Vorgang können in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen. Hochschulen können dem entgegenwirken, indem sie den Nutzenden mit einer einladenden und einfachen Gestaltung des Feedback-Mechanismus signalisieren, wie wichtig das Feedback für sie ist. Dies könnte wie folgt umgesetzt werden:

- **prominente Platzierung**
z. B. durch einen Feedback-Button, der zum entsprechenden Formular führt
- **barrierefreies, verständliches Formular**
erleichtert das Ausfüllen, da keine Mail formuliert werden muss
- **formalisierte Abfrage**
z. B. von konkreter Adresse der Unterseite, festgestellten Barrieren, verwendeten Browsern und assistive Technologien als Ankreuzoptionen

(vgl. ebd.: 31 – 33)

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass auf Feedback innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 4 – 6 Wochen reagiert wird und dass die Nutzenden darüber (zeitnah) informiert werden (z. B. durch Eingangsbestätigung des Feedbacks, Kontaktaufnahme für weitere Details und/oder die Bereitstellung von Updates zum Fortschritt). Diese Maßnahmen zahlen auf das Vertrauen der Nutzenden ein.

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:



INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



6. Quellen

- BMAS** (2021): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission über die periodische Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Abgerufen von: https://www.bfit-bund.de/DE/Downloads/eu-bericht-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff: 26.04.2023)
- DIAS** (2023): Beschreibung des Prüfverfahrens. Kapitel 9: Zum Umgang mit dem neuen Bewertungsansatz. Abgerufen von: https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/verfahren.html#c88 (Zugriff: 12.05.2023)
- Europäische Union** (2016): Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Abgerufen von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102> (Zugriff: 03.05.2023)
- Europäische Union** (2018): Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Abgerufen von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1523&from=DE> (Zugriff: 03.05.2023)
- Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw** (2023): <https://barrierefreiheit.dh.nrw/> (Zugriff: 08.05.2023)
- MAGS NRW** (2023): Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen. Periodische Überwachung von Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen auf Barrierefreiheit. Abgerufen von: <https://www.mags.nrw/ueberwachungsstelle-barrierefreie-informationstechnik> (Zugriff: 26.04.2023)
- UPowerWAD** (2022): Methodological Toolkit. How to capture and categorise feedback from users in the context of web accessibility. Abgerufen von: <https://upowerwad.fk13.tu-dortmund.de/wp-content/uploads/2022/11/UPowerWAD-Methodological-Toolkit-2022.pdf> (Zugriff: 12.05.2023)

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:



INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



7. Kontakt und weitere Informationen

Autorin:

Sabrina Januzik (M.A.)

Kontakt:

Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw
TU Dortmund
zhb//DoBuS – Bereich Behinderung und Studium
Emil-Figge-Str. 73
44227 Dortmund

E-Mail: barrierefrei-dh-nrw.dobus@tu-dortmund.de

Lizenz:



Lizenziert unter [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/). Zitiervorschlag: *Erklärung zur Barrierefreiheit als Monitoring-Tool – eine Bestandsaufnahme an Hochschulen in NRW*. Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit.nrw, Technische Universität Dortmund, [CCBY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/). Ausgenommen von der Lizenz sind die verwendeten Logos.

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:

